

ficiaten bei Weitergabe im Verhinderungsfalle persönlicher Persolvierung nur zur Darreichung des letzteren verpflichtet, indem man annehmen muß, die Reduction sei zu seinen Gunsten geschehen.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

IX. (Vaterschafts-Erklärung und politische Behörde.) Jakob G., verehelichter Sohn seiner verstorbenen Eltern, bürgerlich nicht legitimiert, hatte, weil körperlich sehr herabgekommen, alle Ursache, sich darum zu kümmern, wo er ableben werde. Er bat bei der Gemeinde S., wo seine Mutter vor der Verehelichung zuständig war, um Versorgung, wurde aber abgewiesen, da er ja nach der Verehelichung seiner Eltern in W., der Heimatsgemeinde des Vaters, zuständig geworden sei; die Gemeinde W. aber weigerte sich, diese Zuständigkeit anzuerkennen, da der Bittsteller sich vermittelst seines Taufscheines nur als uneheliches Kind seiner Mutter ausweisen konnte. Diesem Zustande des Ganges zwischen zwei Gemeinden machte ein Ende ein gerichtliches Urtheil, welches dem Pfarramte im Wege der Statthalterei und des Ordinariates zukam, auf Grund dessen die Legitimierung erfolgte; denn „der verstorbene Vater, respective dessen Rechtsnachfolger mußte bei sonstiger Execution gestatten, daß er beim Geburtsfalle Jakob G. im Matrikenbuche als Vater eingetragen und die Legitimierungs-Clausel beigelegt werde“; so muß nun die Gemeinde W. den Jakob G. in Altersversorgung nehmen.

Diese Geschichte veranlaßte mich, Geburts- und Trauungsbuch zu vergleichen und Nachfrage bei den Pfarrlingen zu halten, und ich fand eine ziemliche Anzahl von Kindern, deren Legitimierung wegen mangelnder Vaterschafts-Erklärung bürgerlich nicht durchgeführt war. Da dies auch puncto Zuständigkeit und Vormundschaft nicht ohne Belang ist, so lud ich nach gepflogener Rücksprache mit dem Herrn Bezirkshauptmanne jene säumigen Elternpaare behufs Durchführung der Legitimierung mit einem ämtlichen Schreiben vor; sie erschienen und thaten ihre Pflicht — nur ein Vater stellte sich erst ein, nachdem er einen energischen Auftrag von Seite des Herrn Bezirkshauptmannes erhalten; ich konnte innerhalb eines Quartals 29 Kinder als legitimiert an die politische Behörde ausweisen, darunter einen „Knaben“ von 42 Jahren. Seither mache ich jeden Ehemann, der sich zur Vaterschafts-Erklärung betreffs seiner vorehelichen Kinder nicht verstehen will, der k. k. Bezirkshauptmannschaft namhaft, deren diesbezügliche Aufträge stets von Erfolg begleitet sind.

Oberwölz (Steiermark).

Pfarrer Urban.

X. (Ueber Erlaubtheit gemischter Ehen.) Bertha beichtet, sie habe Bekanntschaft mit einem Protestanten und wolle ihn heiraten. Der Beichtvater rath ab: in der gemischten Ehe könne

nie recht ein Herz und eine Seele sein; auch die Kindererziehung könne nicht gut besorgt werden. Bertha entgegnet: Aber mein Bräutigam wird auf die Bedingungen, welche die Kirche stellt, eingehen, und dann dispensiert ja die Kirche! Der Beichtvater beruhigt sich hierbei und absolviert die Bertha. Hat er recht gehandelt?

Antwort: Nein! Er hätte der Bertha sagen müssen, daß die Eingehung einer gemischten Ehe auch dann eine Sünde, sogar eine schwere Sünde sein könne, wenn die Kirche dispensiert. Die Kirche dispensiert manchmal gezwungen; alsdann hebt sie zwar das kirchliche Eheverbot auf, läßt aber das natürliche Verbot, die natürliche Unerlaubtheit, bestehen. Ueberhaupt beseitigt die Dispens nur jenes kirchliche Verbot, enthält aber keinerlei Erklärung, daß die Ehe erlaubt sei. Ob sie erlaubt ist, auch nach geschehener Dispens, hängt von den Umständen ab (vgl. Lehmkuhl, theol. mor. II. n. 668 u. 715). Gesezt z. B., die katholische Braut hat einen nicht gerade sehr entschiedenen Charakter; dann wird für sie die Mischehe leicht ein *periculum non leve* zu schweren Sünden gegen den Glauben. Die zu erwartenden Kinder werden noch mehr dieser Gefahr ausgesetzt, weil denselben durch die Religionsverschiedenheit der Eltern der Zweifel fast aufgedrängt wird. Unter diesen Umständen müssen sehr gewichtige Gründe für Eingehung der gemischten Ehe sprechen, um die gegen sie stehenden Gründe zu paralysieren und die Ehe erlaubt zu machen. Solche Gründe sind aber nicht der bloße Wunsch, diesen oder jenen zu heiraten; auch nicht immer jene Gründe, welche der Kirche zum Dispensieren etwa genügen. Somit wird es sehr häufig gerathen sein, daß der Beichtvater die concreten Verhältnisse abwägt. Und falls er zum Ergebnis kommt, die Sache sei im vorliegenden Falle eine Sünde, so möge er je nach Umständen dies offen erklären, etwa gar unter Verweigerung der Absolution oder wenigstens unter Aufschieben derselben. Allerdings muß auch eine andere Klippe, nämlich zu schnelles Abweisen, vermieden werden. Für den Fall, daß an ein Aufgeben der geplanten Verbindung nicht zu denken ist, und die genügenden Garantien geboten werden, kann es gut sein, daß der Beichtvater nicht durch eine voreilige Erklärung sich die Hände gebunden hat. Aber dringliches Abmahnen wird — selbst nach erhaltener Dispens — noch häufig am Platze sein, umsomehr, als das Verlöbniß bei der Mischehe für gewöhnlich nicht bindend ist (vergleiche Lehmkuhl I. c. n. 668).

Bei vernünftiger Strenge unter Hinweis auf das Unerlaubte der Mischehen würden sicher manche derselben unterbleiben, denn häufig ist der katholische Theil so gesinnt, daß er eine Sünde zwar nicht begehen will, im Uebrigen aber um den Rath der Kirche oder des Beichtvaters sich nicht viel kümmert.

Wynandsrade (Holland).

L. v. Hammerstein S. J.